

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Reutlingen		
Ggf. Standort			
Studiengang	Chemie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAk-krVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAk-krVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2022/23		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständiger Referentin	Milena Müller		
Akkreditierungsbericht vom	21.02.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil der Hochschule</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)</i>	16
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)</i>	16
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)</i>	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)</i>	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)</i>	22
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)</i>	24
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)</i>	25
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)</i>	28
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)</i>	30
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)</i>	30
<i>nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO)</i>	31
<i>Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)</i>	31
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)</i>	33
<i>nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)</i>	34

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkrVO)	34
<i>nicht einschlägig</i> : Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkrVO).....	35
<i>nicht einschlägig</i> : Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkrVO). 35	
3 Begutachtungsverfahren.....	36
3.1 Allgemeine Hinweise.....	36
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	37
3.3 Gutachtergremium	37
4 Datenblatt	37
4.1 Daten zum Studiengang	37
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	38
5 Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO

– nicht angezeigt –

Kurzprofil der Hochschule

Die Hochschule Reutlingen ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und zählte zum Wintersemester 20/21 5400 Studierende, 160 Professor:innen sowie 420 Mitarbeitende. Die Hochschule ist in die fünf Fakultäten Angewandte Chemie, Informatik, Technik, Textil & Design und ESB Business School untergliedert. Insgesamt werden in den fünf Fakultäten 26 berufsqualifizierende Bachelorstudiengänge, 20 Masterstudiengänge und über die Knowledge Foundation @ Reutlingen University derzeit 10 Weiterbildungsprogramme angeboten. Eckpunkte des Leitbilds sind die Ausbildung von optimal vorbereiteten Absolvent:innen für Unternehmen und Institutionen, auch mit internationaler Orientierung, sowie eine starke Fokussierung zu anwendungsnaher Forschung, Innovation und Transfer sowie Gründerdenken. Nach Angabe der Hochschule stehen exzellente anwendungsnahe und forschungsbasierte Lehre deshalb im Zentrum und die Hochschule Reutlingen ist somit auch eine der forschungstärksten Hochschulen in Baden-Württemberg.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Fernstudiengang ist ein Studienprogramm nach § 33 - Externenprüfung des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (nachfolgend LHG) und wird gemeinsam mit der Weiterbildungseinrichtung Knowledge Foundation @ Reutlingen University (KFRU) organisiert sowie in Kooperation mit dem Springer Verlag (Springer Campus - Teil der Verlagsgruppe Springer Nature) durchgeführt. Ziel des Programms ist die Vermittlung wissenschaftlicher Fachinhalte und Methoden, deren Anwendungen, sowie begleitender Kompetenzen für technisch und experimentell vorgebildete Teilnehmende, die bereits über eine fachspezifische Ausbildung und Berufserfahrung verfügen. Somit ergänzt das Fernstudienprogramm den Präsenzstudiengang „Chemie und nachhaltige Prozesse“, der von der Fakultät Angewandte Chemie angeboten wird, und öffnet einer zusätzlichen Interessengruppe die Möglichkeit, einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss im Fernstudium zu erwerben. Neben Grundlagen der mathematischen, physikalischen und chemischen Fachdisziplinen erwerben die Teilnehmenden Wissen und Kompetenzen in modernen Gebieten wie der Makromolekularen Chemie, Nachhaltigen Prozessen, Technischen Chemie oder Biochemie. Ein Wahlpflichtmodul lässt weitere Vertiefungen zu. Durch das Selbststudium mit umfassend ausgearbeiteten Studienheften, begleitet durch Tutorien, ist die Förderung von selbstverantwortlichem und im Verlauf des Studiums selbst-reguliertem Lernen ein zentraler Punkt. Als Blockwochen konzipierte praktische Laborphasen ergänzen das Fernstudium und fokussieren sich auf das anwendungsnahe wissenschaftliche Arbeiten in Teams. Das Studienprogramm ermöglicht es Teilnehmenden aus der beruflichen Praxis, angewandte wissenschaftliche und berufsorientierte Perspektiven zu gewinnen und das Prinzip des lebenslangen Lernens in einem berufsbegleitenden Studienmodell zu erfahren. Mit den vermittelten und erlernten Kompetenzen sollen Themen und Problemstellungen der Chemie und verwandter Gebiete

fundiert wissenschaftlich bearbeitbar und in einem wissenschaftlichen, anwendungsnahen Kontext darstellbar werden. Für die Teilnehmenden eröffnen sich so nach Abschluss neue, herausfordernde Berufsperspektiven in der innovativen und branchenübergreifenden Fachdisziplin der Chemie. Ein konzeptionell ähnliches Studienkonzept für das Fernstudienprogramm Chemie wurde vorhergehend von dem Kooperationspartner Springer und der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL) durchgeführt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Studienprogramm ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe sinnvoll aufgebaut. Dem besonderen Profilspruch eines Fernstudienprogramms, welches auf die Berufsausbildung und -erfahrung der Teilnehmenden aufbaut, während diese weiterhin berufstätig sind und so ihr neu erlerntes Fachwissen unmittelbar anwenden können, wird die Hochschule Reutlingen nicht zuletzt durch die hervorragende Betreuungssituation und das große Engagement aller Beteiligten (Hochschule, KFRU und Springer Verlag) gerecht. Die Teilnehmenden können zudem davon profitieren, dass das Programm in den Fachbereich Angewandte Chemie der Hochschule eingegliedert ist. Hier stehen den Teilnehmenden eine exzellente Ausstattung sowie sehr gut qualifiziertes forschungsaktives Lehrpersonal zur Verfügung. Ebenso wird die Weiterentwicklung aller dort angegliederten Programme durch einen Industriebeirat begleitet, sodass die Anforderungen der Arbeitswelt hierbei Berücksichtigung finden.

Die Teilnehmenden haben durch einen Wahlpflichtbereich oder die flexible Absolvierung von Praxisphase, Projektarbeit und Bachelorarbeit die Möglichkeit, ihren Studienverlauf individuell zu gestalten und an ihre Kapazitäten anzupassen. Hierdurch fördert die Hochschule die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf. Auch die Unterstützung der Teilnehmenden in ihrem Lernprozess trägt zur besseren Vereinbarkeit bei. Hierzu wird beispielsweise ein Mathematik-Vorkurs angeboten, um den Teilnehmenden die Studieneingangsphase zu erleichtern. Zudem nutzt die Hochschule ein virtuell gestütztes Tutoriumsprinzip, um das Erreichen der Lernziele bei allen Teilnehmenden zu fördern und, durch die Interaktion mit den Mitstudierenden und den Tutor:innen, die Motivation zu steigern.

Die Gutachter:innengruppe ist folglich von der Qualität des Studienprogramms und seiner Umsetzung überzeugt. Um die Hochschule in der regelmäßigen Weiterentwicklung des Studienprogramms zu unterstützen, formuliert die Gutachter:innengruppe Empfehlungen, beispielsweise zur Steigerung der flexiblen Studiengestaltung oder individuelleren Profilierungsmöglichkeit der Studienteilnehmenden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studienprogramm umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, die innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern erworben werden (siehe § 1 Abs. 5 der Prüfungsordnung zur Durchführung der Externenprüfung Bachelor of Science Chemie – im Folgenden PO). Da es sich um ein Fernstudium handelt, ist die Regelstudienzeit um ein Semester höher als im Vollzeitstudium, um den individuellen beruflichen und privaten Hintergrund der Teilnehmenden entsprechend zu berücksichtigen. Nach Ende des Studienprogramms legen die Teilnehmenden die Externenprüfung nach § 33 LHG BW an der Hochschule Reutlingen ab und erhalten mit dem Bachelor of Science einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss¹.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul Bachelorarbeit mit Kolloquium des Studienprogramms ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mithilfe derer die Teilnehmenden nachweisen, dass sie über die Fähigkeit verfügen, eine wissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Zeit von sechs Monaten zu bearbeiten. Detaillierte Regelungen zur Abschlussarbeit finden sich in § 8 PO und im Modulhandbuch.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

Nicht relevant, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

¹ Gemäß § 33 LHG BW können Hochschulen sog. Externenprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen, die an einer Bildungseinrichtung, mit der eine Kooperation besteht, auf diese Prüfung vorbereitet werden. Daher ist im Bericht von Teilnehmenden, nicht von Studierenden, die Rede. Auch wird nicht die Bezeichnung Studiengang, sondern Studienprogramm verwandt. Der Abschluss wird nach Bestehen der Externenprüfung von der Hochschule, nicht von der Bildungseinrichtung verliehen.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms vergibt die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.). Es wird ein akademischer Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zur fachlichen Ausrichtung des Studienprogramms ist.

Bei erfolgreichem Abschluss werden den Absolvent:innen Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records ausgestellt. Muster der jeweiligen Unterlagen liegen dem Selbstbericht der Hochschule bei. Urkunde und Zeugnis werden in deutscher Sprache erstellt, Diploma Supplement und Transcript of Records auf Englisch. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Gemäß § 9 Abs. 3 PO wird das Diploma Supplement eine Tabelle zum Ausweis der relativen Abschlussnote enthalten, die auf den Abschlussnoten der jeweiligen letzten drei Abschlussjahrgänge basiert. Da das Studienprogramm erst im Wintersemester 2022/23 beginnt, liegen aktuell noch keine Daten vor. Die Tabelle ist bereits im Muster des Diploma Supplements enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studienprogramm ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 23 Module. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Alle Module sind von ein- bzw. zweisemestriger Dauer; Ausnahme hiervon bildet die Praxisphase, die gemäß Modulbeschreibung mindestens 100 Tage umfasst und flexibel über mehrere Semester verteilt durchgeführt werden kann. Durch die flexible Gestaltung der Praxisphase wird die Berufstätigkeit der Teilnehmenden besonders berücksichtigt. Während des Studiums finden vier Laborphasen statt, die als jeweils einwöchige Blockmodule durchgeführt werden.

Alle Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte.

Es liegt ein Modulhandbuch vor, welches Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten und Benotung, Arbeitsaufwand sowie Dauer der jeweiligen Module enthält. In den Modulbeschreibungen sind keine Informationen zur Häufigkeit des Angebots der Module enthalten, gemäß Selbstbericht werden alle Module in jedem Semester angeboten. Dem Modulhandbuch vorangestellt sind Informationen zum Studienaufbau, denen auch zu entnehmen ist, dass die Module stringent nacheinander zu belegen sind. Verbunden mit der Information, dass das Studium zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden kann, kann man das semesterweise Angebot der Module zwar

ableiten, die Hochschule sollte einen genauen Hinweis hierzu jedoch in das Modulhandbuch aufnehmen. An dieser Stelle wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Hochschule eine dementsprechende Anpassung des Modulhandbuchs plant.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung:

Um transparenter darzustellen, dass alle Module semesterweise angeboten werden, sollte die Hochschule eine entsprechende Information in das Modulhandbuch aufnehmen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt.

Für den Bachelorabschluss müssen 180 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden, dafür ist eine Regelstudienzeit von neun Semestern vorgesehen. Es werden also durchschnittlich 20 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben, was im besonderen Profil des Fernstudienprogramms begründet ist. So wird auf die individuellen Hintergründe der Teilnehmenden Rücksicht genommen.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der PO vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf ECTS-Leistungspunkte und wird mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit (zwei ECTS-Leistungspunkte) in einem Abschlussmodul zusammengefasst.

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden; dies ist in § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (im Folgenden Allgemeine SPO) festgelegt. Die Allgemeine SPO findet gemäß § 2 PO im vorliegenden Studienprogramm Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 9 Allgemeine SPO geregelt. Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Leistungen können auf Antrag anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag nach einer Äquivalenzprüfung angerechnet werden. Maximal können bis zu

50 % der für das Studienprogramm insgesamt vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte in Form von außerhochschulisch erbrachten Leistungen angerechnet werden. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit übernommen, sofern ein vergleichbares Notensystem vorliegt bzw. eine Umrechnung möglich ist. Liegt keine Note vor oder ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Leistung als „bestanden“ vermerkt. Angerechnete und anerkannte Leistungen können im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nachtrag:

Im Rahmen der Begehung hat die Gutachter:innengruppe mit verschiedenen Teilnehmenden über die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gesprochen. Diese wurde nach deren Aussagen an der Hochschule, die das Studienprogramm bisher angeboten hat, wenig transparent durchgeführt. Da alle Teilnehmenden über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und viele bereits berufliche Fortbildungskurse absolviert haben, empfiehlt die Gutachter:innengruppe der Hochschule, einen Katalog mit anerkehbaren Fortbildungskursen zu erstellen. So entfällt zum einen für die Hochschule die individuelle Äquivalenzprüfung, zum anderen ist für die Teilnehmenden transparent dargestellt, welche Kompetenzen entsprechend auf Module im Studienprogramm anerkannt werden können.

Die Teilnehmenden erläuterten zudem, dass eine Unsicherheit dahingehend bestünde, ob auch die Noten von außerhochschulisch erbrachten Leistungen, die anerkannt werden, mit übernommen werden. Dies wird von der Hochschule zwar in der Allgemeinen SPO ausgeführt, die Gutachter:innengruppe empfiehlt der Hochschule allerdings, zusätzlich in Beratungsgesprächen zur Anerkennung und Anrechnung auf die Übernahme bzw. Umrechnung der entsprechenden Note hinzuweisen.

Die Gutachter:innengruppe begrüßt, dass die Hochschule gemäß ihrer Stellungnahme die Umsetzung dieser Empfehlungen anstrebt.

Empfehlungen:

- Um den Prozess der Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen für die Teilnehmenden und die Hochschule zu optimieren, empfiehlt die Gutachter:innengruppe die Erstellung eines Katalogs. Darin sollten Fortbildungskurse außerhochschulischer Anbieter enthalten sein, die auf Module des Studienprogramms anerkannt werden.
- Zusätzlich zu den Ausführungen in der Allgemeinen SPO empfiehlt die Gutachter:innengruppe der Hochschule, auch in den Beratungsgesprächen auf die Übernahme bzw. Umrechnung der Note bei der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen hinzuweisen.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Teilnehmenden des Studienprogramms werden durch die Weiterbildungsstiftung (private Stiftung öffentlichen Rechts) Knowledge Foundation @ Reutlingen University (KFRU) auf die Externenprüfung, die an der Hochschule Reutlingen abgelegt wird, vorbereitet. Hierzu besteht eine entsprechende Kooperation zwischen der Hochschule und der KFRU. Zur Durchführung und Organisation des Studienprogramms besteht zudem eine Kooperation zwischen der KFRU und der Springer-Verlag GmbH. Es liegen unterzeichnete Kooperationsverträge zwischen den jeweiligen Institutionen vor, in denen die jeweiligen Rechte und Pflichten geregelt sind.

Die Zusammenarbeit zwischen KFRU und der Hochschule Reutlingen ist auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.² Auch die Internetseite der KFRU lässt eine Zusammenarbeit mit der Hochschule erkennen.³ Da das Studienprogramm ab Wintersemester 2022/23 an der KFRU aufgenommen wird, ist dieses bzw. die Kooperation zwischen der KFRU und der Springer-Verlag GmbH aktuell noch nicht auf der Internetseite der KFRU oder der Hochschule veröffentlicht. Die Hochschule sollte daher bei der Einrichtung der Internetseite des Studiengangs auf die transparente Darstellung der vorliegenden Kooperationen achten. Die Agentur begrüßt, dass die Hochschule dies rechtzeitig vor Start des Studienprogramms umsetzen möchte.

Die Kooperation mit der Springer-Verlag GmbH wird konkret durch Springer Campus gestaltet, einem Teil der Fachverlagsgruppe Springer Nature, einer der weltweit führenden Verlagsgruppen für Wissenschafts- und Lehrliteratur. Springer Campus bietet Zertifikatskurse sowie Fernstudiengänge in Kooperation mit weiteren Hochschulen im Bereich Biologie, Biotechnologie und Chemie⁴ an.

Das Studienprogramm richtet sich gezielt an Berufstätige und Berufserfahrene, die sich in der Fernlehre weiterbilden wollen. Springer Campus und die KFRU verfügen über entsprechende fachliche bzw. organisatorische Expertise im Bereich der Weiterbildung, die der Hochschule Reutlingen und den zukünftigen Teilnehmenden des Studienprogramms zugutekommen wird. Gleichzeitig profitieren Springer Campus und die KFRU von der fachlichen Angliederung des Studienprogramms an die Fakultät Angewandte Chemie der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² [Hochschule Reutlingen – Reutlingen University: international, praxisnah, unternehmerisch \(reutlingen-university.de\)](#)

³ [Startseite - Knowledge Foundation @ Reutlingen University - \(weiterbildung-reutlingen-university.de\)](#)

⁴ Das vorliegende Studienprogramm wird derzeit noch in Kooperation von Springer Campus und der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe angeboten.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Studienkonzept für das Programm wird vom Springer Verlag in ähnlicher Form seit 2016 in Kooperation mit der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (OWL) angeboten. Derzeit sind dort 274 Studierende eingeschrieben, 26 haben ihren Bachelorabschluss bereits erhalten. Das Studienprogramm wird an der OWL aufgrund interner Umstrukturierungsmaßnahmen auslaufen und soll ab dem Wintersemester 2022/23 an der Hochschule Reutlingen als Fernstudienprogramm angeboten werden.

Schwerpunkte im Rahmen der Begutachtung bildeten daher das Studienkonzept, die Betreuungsmöglichkeiten für Fernstudienteilnehmende an der Hochschule sowie die inhaltliche Aktualität des Curriculums.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Konzept des Studienprogramms orientiert sich an Qualifikationszielen und soll den Anforderungen an einen forschungsnahen und anwendungsorientierten Bachelorstudiengang entsprechen. Die Ziele umfassen fachliche sowie überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen und methodischen Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, welche das Qualifikationsniveau eines Bachelorabschlusses erfordert, gesellschaftliches Engagement zu zeigen sowie der Persönlichkeitsentwicklung.

In der PO sind die Qualifikationsziele des Programms inhaltlich wie folgt ausgeführt:

1. Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeitenden von Unternehmen und Selbständigen den Erwerb des akademischen Grads „Bachelor of Science“ durch das berufsbegleitende Studienprogramm „B.Sc. Chemie“ zu ermöglichen. Teilnehmende des Studienprogrammes sollen sich sowohl für eine weiterführende berufliche Tätigkeit in Industrie, Behörden und Instituten als auch für einen fachlich entsprechenden Masterstudiengang qualifizieren können.
2. Das Bachelorstudienprogramm strebt die Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher Konzepte der Chemie als breite Querschnittsdisziplin mit Bezug zu fachnahen Anwendungs- und Studienfächern an. Aufbauend auf bereits vorhandene Berufs-, Praxiserfahrung und praktischen Ausbildungsinhalten werden diese Erfahrungen durch die Vermittlung der theoretischen und wissenschaftlichen Hintergründe der Chemie fundiert.
3. Die Teilnehmenden erwerben im breiten Bereich der Chemie fachliche Kompetenzen und methodische Fähigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der

- Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der angewandten Forschung zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, die Planung, Durchführung und Dokumentation wissenschaftlicher Forschung und Entwicklungen auf dem Gebiet der Chemie durchzuführen, auch unter Berücksichtigung Computergestützter Methoden.
4. Nach Abschluss sind die Teilnehmenden mit Sicherheits- und Umwelt-Aspekten sowie nachhaltigen Prozessen und Verfahren der Chemie vertraut und können diese anwenden. Sie sind sich der Rolle der Chemie in der Gesellschaft und des internationalen Charakters der Chemie und der möglichen Arbeitsplätze bewusst.
 5. Die Teilnehmenden erlernen grundlegende Konzepte der Betriebswirtschaftslehre und die Chemie in einem unternehmerischen Kontext zu verstehen.
 6. In Vorbereitung auf weiterführende berufliche Tätigkeiten sollen methodische und soziale Kompetenzen vermittelt werden. Teilnehmende sind in der Lage, nach Methoden des Projekt- und Innovationsmanagements im Team organisiert zu arbeiten, entwickeln Problemlösungsfähigkeiten, erwerben Erfahrung in der Projektdarstellung, haben eine unabhängige wissenschaftliche Arbeitsweise und Haltung und können das eigene Wissen selbständig kontinuierlich erweitern.

Hierzu werden im Studienprogramm die folgenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen vermittelt:

- Module in naturwissenschaftlichen Fächern (Mathematik und Physik) vermitteln theoretische Grundlagen und Konzepte und ermöglichen den Teilnehmenden ein tiefergehendes Verständnis der Grundlagen der chemischen Wissenschaften und deren Methoden (fachliche und methodische Kompetenz).
- Module in chemischen Grundlagen (Anorganische, Organische, Physikalische und Analytische Chemie) ermöglichen den Teilnehmenden, ein tiefergehendes Verständnis und fachliche Kompetenzen in dem übergreifenden Gebiet der analytisch, chemisch und materialwissenschaftlich orientierten Wissenschaften aufzubauen. Fachliche und übergeordnete gesellschaftsrelevante Kompetenzen zum Thema Nachhaltigkeit im Fachgebiet der Chemie werden durch ein Modul „Nachhaltige Prozesse“ vermittelt.
- Die vorausgesetzte Ausbildung und Berufserfahrung zur Zulassung sowie weitere praktische Tätigkeit während des Studiums und der Praxisphase vermitteln in Kombination mit den Präsenzphasen ein hohes Maß an anwendungsbezogener praktischer Methodenkompetenz.
- Disziplinübergreifende Kompetenzen zu fachnahen Themen der Chemie werden durch ein Wahlpflichtmodul mit Themen aus Life Sciences, Recht und QM oder Umweltchemie vermittelt.

- Projektarbeit, Präsenzphasen mit Inhalten zu wissenschaftlichem Arbeiten und die Bachelorthesis befähigen die Teilnehmenden, chemische, analytische und materialwissenschaftliche Fragestellungen und Herausforderungen in wissenschaftliche und fachliche Zusammenhänge einzuordnen und anwendungs- und praxisnah mit naturwissenschaftlichen Methoden zu lösen.
- Das berufsbegleitende Selbststudium fördert das eigenständige selbstverantwortliche Arbeiten und die Problemlösungskompetenz.
- Kooperative Tätigkeiten in einem Team während der Präsenzphasen und Projektarbeit fördern das verantwortliche Arbeiten in einer Gruppe und die Kommunikationskompetenz in Bezug auf wissenschaftliche Sachverhalte.

Die Absolvent:innen sollen sich sowohl für eine berufliche Tätigkeit in Industrie, Behörden oder Instituten als auch für einen fachlich entsprechend ausgerichteten Masterstudiengang als Fortsetzung des Ausbildungsgangs qualifizieren können.

Das Kompetenzprofil wurde aus verschiedenen Perspektiven in Anlehnung an die Entwicklungen und Erfahrungen mit den Präsenzstudiengängen der Fakultät entwickelt. Für die Präsenzstudiengänge wurden moderne Erfordernisse des Arbeitsmarktes an Absolvent:innen durch ausführliche Diskussionen mit dem Industriebeirat im Rahmen der Strategieentwicklung der Fakultät im Jahr 2017/2018 erörtert und führten zu einer Auflistung von wichtigen Kompetenzfeldern. Der Industriebeirat der Fakultät setzt sich aus Vertreter:innen der chemischen, pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie zusammen. Die Diskussionen fanden unter Beteiligung des Kollegiums statt und wurden der gesamten Fakultät vorgestellt. Weitere Impulse ergaben sich aus Eingaben in die Studienkommission und Gesprächen mit der Fachschaft der Fakultät, bei welcher die Inhalte und das Konzept des Studienprogrammes vorgestellt wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe begrüßt sehr, dass bei der Gestaltung des Studienprogramms bzw. bei Gestaltung der Studiengänge im Fachbereich Angewandte Chemie ein Industriebeirat hinzugezogen wird. Im Rahmen der Begehung wurde erläutert, dass der Industriebeirat um eine Vertretung des Springer Verlags ergänzt werden soll, mit dem eine Kooperation zur Durchführung des Studienprogramms besteht. Der Springer Verlag ist hierbei u.a. in Rücksprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen für die Gestaltung der Studienbriefe zuständig. So stellt die Hochschule die regelmäßige Einbindung von Berufspraxisvertreter:innen in sehr hohem Maße sicher und kann gleichzeitig die berufliche Anschlussfähigkeit der Absolvent:innen gewährleisten. Ebenso werden alle Studienprogrammverantwortlichen frühzeitig in die Diskussionen einbezogen und können auf eventuelle inhaltliche Anpassungen reagieren.

Die Gutachter:innengruppe konnte sich anhand der eingereichten Unterlagen und im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass sich die Teilnehmenden des Studienprogramms breit gefächerte fachliche und wissenschaftlich-methodische Kompetenzen aneignen können. Hierzu

dienen insbesondere auch die Laborpraktika, die vor Ort an der Hochschule in den sehr gut ausgestatteten Laboren durchgeführt werden. In der letzten Phase des Studiums, in denen die Teilnehmenden ihre Projekte sowie die Bachelorarbeit bearbeiten, können diese hiervon ganz besonders profitieren. Auch die Weiterentwicklung von überfachlichen Kompetenzen sieht die Gutachter:innengruppe, beispielsweise durch das Belegen überfachlicher Wahlmodule oder die Bearbeitung von Gruppenarbeiten und Präsentationen, sichergestellt. Insbesondere ist festzustellen, dass das Studienprogramm in seinem Aufbau und Anforderungen den Erwartungen an ein anwendungsorientiertes Studienprogramm gerecht wird. Denn das Programm richtet sich gezielt an Personen, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung wie z.B. Chemielaborant:in o.Ä. verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können. Zudem müssen die Teilnehmenden während des Studiums einer entsprechenden Berufstätigkeit nachgehen. So können sie die theoretischen Inhalte unmittelbar praktisch umsetzen und auch im Rahmen der Veranstaltungen im Studienprogramm individuell relevanten praktische Fragestellungen diskutieren. Gleichzeitig gestaltet sich das Studienprogramm forschungsnah, da die Lehrenden der Hochschule ihre eigenen Forschungstätigkeiten unmittelbar in das Studienprogramm einbringen.

Die Gutachter:innengruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele auf Modulebene konkret und schlüssig formuliert sind und damit eine gute Informationsquelle für die Studienteilnehmer:innen bieten. Auch die Qualifikationsziele des Studiengangs sind nach Ansicht der Gutachter:innengruppe klar formuliert und für einen grundständigen Studiengang angemessen und passend. Es ist klar zu erkennen, über welche konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten die Absolvent:innen des Programms nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen. Die Gutachter:innengruppe weist allerdings darauf hin, dass die PO, in welcher die Qualifikationsziele des Studiengangs aufgeführt werden, noch nicht beschlossen und veröffentlicht wurde, und spricht dahingehend eine Empfehlung aus. In ihrer Stellungnahme führt die Hochschule aus, dass die PO in der vorliegenden Fassung zeitnah den Hochschulgremien zur Zustimmung vorgelegt werden soll. Dies begrüßt die Gutachter:innengruppe sehr.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgende Empfehlung:

Die vorliegende Fassung der PO wurde noch nicht beschlossen und veröffentlicht. Daher sollte diese den Hochschulgremien zeitnah zur Abstimmung vorgelegt werden, wie es die Hochschule in ihrer Stellungnahme bereits ankündigt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO](#))

Sachstand

Das Studienkonzept für das Programm wurde vom Springer Verlag in ähnlicher Form seit 2016 in Kooperation mit der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (OWL) angeboten. Derzeit sind dort 274 Studierende eingeschrieben, 26 haben ihren Bachelorabschluss bereits erhalten. Das Studienprogramm wird an der OWL aufgrund interner Umstrukturierungsmaßnahmen auslaufen. Ein konzeptionell vergleichbares Fernstudienprogramm für Biologie wird an der Universität Mainz ebenfalls in Kooperation mit dem Springer Verlag angeboten. Nach Ansicht der Hochschule bestätigen die langjährigen Erfahrungswerte des Kooperationspartners Springer Verlag das Konzept des Fernstudienprogramms durch eine niedrige Abbrecherquote von ca. 10 %, positive Erfahrungsberichte der Studierenden und hohe Quoten der Weiterempfehlung durch Absolvent:innen.

Das Studienprogramm richtet sich an Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur/zum Chemielaborant:in, Pharmazeutisch-Technischer/m Assistentin/en, Chemisch-Technischer/m Assistentin/en oder einer vergleichbaren Ausbildung. Zudem ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einem Berufsfeld der Chemie, wie Chemietechnik, Pharmatechnik oder vergleichbares, von mindestens drei Jahren erforderlich. Es muss außerdem ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen vorgelegt werden mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium zulässt. Es können zwei der drei Jahre der geforderten Berufserfahrung parallel zur Absolvierung des Studienprogramms erbracht werden.

Der thematische Fokus des grundständigen Studienprogramms liegt auf dem Fachbereich Chemie und adressiert Facetten der Allgemeinen Chemie, Analytischen Chemie und Instrumentellen Analytik, sowie die Organische und Makromolekulare Chemie, Physikalische Chemie und Technische Chemie, Nachhaltigkeit und Biochemie. Insbesondere sollen Fachkompetenzen vermittelt werden, die es Absolvent:innen erlauben, chemisch-materialwissenschaftliche sowie analytische Kenntnisse und Methoden in vielfältige Tätigkeiten in den Unternehmensgebieten der Chemie, Analytik, Pharmazie, Biotechnologie und anderen Branchen zu übertragen. Das Curriculum ist linear und konsekutiv aufgebaut, um eine Vereinbarkeit des Studienprogramms, der praktischen Berufstätigkeit sowie der individuellen persönlichen Situation der Teilnehmenden zu erlauben.

Das Studienprogramm ist in 23 Module gegliedert, die die Teilnehmenden mit einem Zeitaufwand von ca. zehn Stunden pro Woche (pro Studienheft ca. 25 – 30 Stunden) im Selbststudium bearbeiten können. Durch die Studienhefte und begleitenden Lehrbücher wird der jeweilige Modulinhalt von den Teilnehmenden im Selbststudium erarbeitet und anschließend in Tutorien mit Lehrbeauftragten besprochen und vertieft. Die Studienhefte geben Lernziele und das Lerntempo vor. Sie sind thematisch untergliedert und schließen einzelne Abschnitte mit Fragen oder Aufgaben

zur Überprüfung des Erlernten ab. Die Fachprofessor:innen der Hochschule Reutlingen sind für die Zusammenstellung und Prüfung der Studienhefte verantwortlich und somit auch für die Entwicklung des Curriculums zuständig. Die Studienhefte werden den Teilnehmenden in gedruckter Form vom Springer Verlag zur Verfügung gestellt. Weitere Inhalte werden in der Moodle-Plattform hinterlegt und sind für Teilnehmende abrufbar. Die Teilnehmenden können über Moodle auch ihren Lernfortschritt einsehen und sich untereinander austauschen. In der Regel findet alle zwei Wochen ein verpflichtendes Tutorium (online über die Plattform Vitero) zu einem Modul statt. Die Tutorien werden von Lehrbeauftragten geleitet, die über ein umfassendes Bewerbungsverfahren von Dozierenden-Teams der Hochschule ausgewählt werden.

Vitero ist ein umfassendes virtuelles Klassenzimmer, welches sich in mehrere Nebenräume zur Teamarbeit aufteilen lässt. Es ermöglicht eine starke Interaktion der Lehrbeauftragten mit den Teilnehmenden durch verschiedene Features (z.B. Umfragen, Multiple Choice, ...), welche regelmäßig aktualisiert und erweitert werden. Es handelt sich um ein virtuell aufgebautes Klassenzimmer, bei dem die Teilnehmenden gemeinsam mit den Lehrbeauftragten um eine Tafel versammelt sind, auf der sowohl Präsentationen als auch Videos, Webcams oder eine beschreibbare Tafel angezeigt werden können. Die Lehrbeauftragten des Springer Verlages sind im mediendidaktischen Umgang mit Vitero geschult, neue Lehrbeauftragte erhalten Schulungen mit dem Fokus, die Möglichkeiten der Kommunikations-, Feedback- und Abstimmungswerkzeuge zielbringend zu nutzen. Ebenso erhalten die Teilnehmenden eine Einführung in das System.

Inhaltlich umfassen die ersten Semester Lehrveranstaltungen der naturwissenschaftlichen Grundlagen (Physik, Mathematik) und der Chemie (Anorganische, Organische, Physikalische Chemie) in aufeinander aufbauenden Modulen. Die Module sollen den Teilnehmenden ermöglichen, ein tiefgehendes Verständnis in dem übergreifenden Gebiet der analytisch, chemisch und materialwissenschaftlich orientierten Wissenschaften aufzubauen, ergänzt durch Module wie Makromolekulare Chemie und Technische Chemie. Hierbei knüpfen die Studieninhalte unmittelbar an die Fachkenntnisse an, die die Teilnehmenden bereits aus ihrer Berufsausbildung mitbringen, und erweitern bzw. vertiefen diese. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, vor Aufnahme des Studienprogramms einen freiwilligen Mathematikbrückenkurs zu belegen, um die notwendigen mathematischen Kenntnisse aufzufrischen. Fachliche und auch übergeordnete gesellschaftsrelevante Kompetenzen zum Thema Nachhaltigkeit im Fachgebiet der Chemie werden im Rahmen des Moduls „Nachhaltige Prozesse“ vermittelt. Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten und können hierbei aus vier Modulen auswählen (Recht und Qualitätssicherung, Molekular- und Zellbiologie, Verfahrens- und Biotechnik, Umweltchemie). In den Wahlpflichtmodulen werden Inhalte auch in englischer Sprache unterrichtet, um entsprechende Kenntnisse in der Fachsprache zu erweitern.

In den Modulen werden somit breite fachliche Kompetenzen der Chemie sowie Kompetenzen zu interdisziplinären naturwissenschaftlichen Konzepten und Methoden (Mathematik, Chemie und

Physik) vermittelt. Die Module werden im Selbststudium durchgeführt. Prüfungen werden von Professor:innen der Hochschule erstellt und bewertet.

Unter Anerkennung der experimentellen Ausbildung und der mindestens dreijährigen Berufserfahrung der Teilnehmenden (bis Abschluss) werden vier integrierte Präsenzphasen mit Praktika, Kursen zur praktischen wissenschaftlichen Methodik und überfachliche Qualifikationen als Präsenzveranstaltung vor Ort an der Hochschule durchgeführt, die auf vorausgehenden Modulinhalt aufbauen, sie integrierend verknüpfen und praktisch vertiefen. Dort werden verschiedene chemische Labormethoden in Teams erlernt, ergänzt durch praktische Arbeiten zur Datenanalyse und Visualisierung sowie Computer-Simulationen, wodurch auch wichtige digitale Kompetenzen gestärkt werden sollen. In den Laborphasen werden Kompetenzen zum anwendungsnahen wissenschaftlichen Arbeiten wie auch persönliche und Sozialkompetenzen vermittelt.

Die 6-monatige Praxisphase kann durch eine nachgewiesene studienbegleitende Berufstätigkeit im Laufe der Fachsemester eins bis sechs erworben werden. Die Inhalte müssen durch einen Bericht dargestellt werden und werden von der/dem Hochschulbetreuenden der Praxisphase überprüft. Eine Abschlussarbeit (Bachelorthesis) ist selbstständig zu erstellen und dient zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung. Die Arbeit kann unter Erstbetreuung und Verantwortung einer Professorin/eines Professors der Hochschule extern bei geeigneten Betrieben oder Instituten angefertigt werden, wobei die Zweitbetreuung der Arbeit dann über eine geeignete Person im Betrieb erfolgt. Alternativ können auch Themen durch die Hochschule angeboten werden und die Teilnehmenden können ihre Bachelorthesis an der Hochschule anfertigen.

Praxisphase, Projektarbeit und Bachelorthesis sollen die Absolvent:innen befähigen, chemische, analytische und materialwissenschaftliche Fragestellungen und Herausforderungen in wissenschaftliche und fachliche Zusammenhänge einzuordnen und anwendungs- und praxisnah mit naturwissenschaftlichen Methoden zu lösen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studienprogramms ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe grundsätzlich schlüssig und folgt einem sinnvollen Aufbau. Es wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden eine breite fachliche Qualifikation erlangen und sie das theoretisch Erlernte auch in der praktischen Anwendung in ihrer Berufstätigkeit und den Laborphasen anwenden können. Ebenso haben sie die Möglichkeit, ihre Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen anzufertigen.

Die Ausführungen der Hochschule zum Kompetenzerwerb auf Modul- und Studiengangsebene sind ebenfalls schlüssig. Die Qualifikationsziele, die Programmbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Da das Studium neben der Berufstätigkeit erfolgt, ist es nach Ansicht der Gutachter:innengruppe umso wichtiger, dass die Teilnehmenden in ihrem Lernprozess unterstützt und motiviert werden. Das virtuell gestützte Tutoriumsprinzip ist bestens geeignet, gerade bei heterogenen Gruppen, das Erreichen der Lernziele bei allen Teilnehmenden zu fördern und auch, durch die Interaktion

mit den Mitstudierenden und den Tutor:innen, die Motivation zu steigern. Insgesamt bewertet die Gutachter:innengruppe das mediendidaktische Konzept als sehr gut.

Die Gutachter:innengruppe begrüßt sehr, dass ein Mathematikbrückenkurs angeboten wird, um den Teilnehmenden den Einstieg in das Studienprogramm zu erleichtern.

Auch das Angebot eines Wahlpflichtbereichs ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe positiv und ermöglicht den Teilnehmenden eine individuelle Profilierung ihres Studiums. Allerdings hält die Gutachter:innengruppe sowohl die Anzahl der zur Wahl stehenden Module als auch den Umfang des Wahlpflichtbereichs insgesamt für ausbaufähig. Aktuell sieht das Studienprogramm die Belegung eines Wahlpflichtmoduls im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten vor, wobei die Teilnehmenden aus vier Modulen auswählen können. Die Gutachter:innengruppe empfiehlt, den Wahlpflichtbereich auch um fachangrenzende und fachübergreifende Themenbereiche wie Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Projektmanagement, Personalführung, Change Management oder Data Science in der Chemie zu ergänzen. Eventuell ist ein Angebot zusätzlicher Wahlpflichtmodule auch über das bestehende Kooperationsnetzwerk mit anderen Hochschulen möglich, sodass die Hochschule nicht alle Angebote eigenständig bereitstellen muss und die Teilnehmenden an Modulen anderer Hochschulen teilnehmen können. Zudem sollte der Wahlpflichtanteil angemessen erweitert werden.

Die Gutachter:innengruppe würde zudem die Aufnahme eines Moduls Fachenglisch Chemie in das Programmkonzept begrüßen. Denn viele der Teilnehmenden sind in internationalen Unternehmen angestellt und die Internationalisierung, vor allem im Bereich der Chemie, nimmt zu. Ebenso ist ein Großteil der Fachliteratur auf Englisch verfasst. Daher formuliert die Gutachter:innengruppe hierzu eine Empfehlung und regt zusätzlich an, auch Projektarbeiten auf Englisch verfassen zu lassen. So können die Teilnehmenden das Verfassen wissenschaftlicher Ausführungen in englischer Sprache üben.

Die Gutachter:innengruppe möchte zusätzlich auf die folgenden Punkte hinweisen, die sich auf die Darstellung der jeweiligen Modulinhalte im Modulhandbuch beziehen. Hier sollte die Hochschule entsprechende inhaltliche Anpassungen vornehmen:

- Im Modul „Technische Chemie“ (CB14) fehlt in den Modulinhalten eine Darstellung der thermischen Trennverfahren. Dies ist auch nicht in der vertiefenden Wahlpflichtveranstaltung „Verfahrens- und Biotechnik“ (CB 20.3) vorgesehen. Downstreamprozesse sind integrale Bestandteile der Verfahrensentwicklung und sollten somit auch dargestellt werden. Die Hochschule sollte diese in eines der bestehenden Module integrieren oder ein gesondertes Wahlpflichtmodul hierzu anbieten.
- Im Wahlpflichtfach „Recht und Qualitätssicherung“ (CB 20.1) sollte auch auf internationale Anforderungen im Pharmabereich eingegangen werden, z.B. Anforderungen verschiedenen Pharmakopoen, insbesondere der USP und der ICH. Danach ließe sich dann der

Kreis schließen, indem man die Qualifizierung von Geräten und die Validierung von Methoden beispielhaft anschließen würde. Der Bezug zu den vorhergehenden Analytikmodulen ließe sich leicht herstellen. Die Hochschule sollte diese Inhalte dementsprechend integrieren und in das Modulhandbuch aufnehmen.

In ihrer Stellungnahme kündigt die Hochschule die Prüfung der Umsetzungsmöglichkeit bzw. die zeitnahe Umsetzung der Empfehlungen an. Dies bewertet die Gutachter:innengruppe positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe sollten sowohl die Anzahl der zur Wahl stehenden Wahlpflichtmodule als auch den Umfang des Wahlpflichtbereichs insgesamt ausgeweitet werden. Aktuell sieht das Studienprogramm die Belegung eines Wahlpflichtmoduls im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten vor, wobei die Teilnehmenden aus vier Modulen auswählen können. Die Gutachter:innengruppe empfiehlt, den Wahlpflichtbereich auch um fachangrenzende und fachübergreifende Themenbereiche wie Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Projektmanagement, Personalführung, Change Management oder Data Science in der Chemie zu ergänzen. Zudem sollte der Wahlpflichtanteil angemessen erweitert werden.
- Vor Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung auch im Bereich der Chemie empfiehlt die Gutachter:innengruppe die Aufnahme eines Moduls Fachenglisch Chemie in das Programmkonzept. Sie regt zusätzlich an, auch Projektarbeiten auf Englisch anzubieten, damit die Teilnehmenden das Verfassen wissenschaftlicher Ausführungen in englischer Sprache üben können.
- Die Gutachter:innengruppe möchte zusätzlich auf die folgenden Punkte hinweisen, die sich auf die Darstellung der jeweiligen Modulinhalte im Modulhandbuch beziehen. Hier sollte die Hochschule entsprechende inhaltliche Anpassungen vornehmen:
 - Im Modul „Technische Chemie“ (CB14) fehlt in den Modulinhalten eine Darstellung der thermischen Trennverfahren. Dies ist auch nicht in der vertiefenden Wahlpflichtveranstaltung „Verfahrens- und Biotechnik“ (CB 20.3) vorgesehen. Downstreamprozesse sind integrale Bestandteile der Verfahrensentwicklung und sollten somit auch dargestellt werden. Die Hochschule sollte diese in eines der bestehenden Module integrieren oder ein gesondertes Wahlpflichtmodul hierzu anbieten.
 - Im Wahlpflichtfach „Recht und Qualitätssicherung“ (CB 20.1) sollte auch auf internationale Anforderungen im Pharmabereich eingegangen werden, z.B. Anforder-

rungen verschiedenen Pharmakopoen, insbesondere der USP und der ICH. Danach ließe sich dann der Kreis schließen, indem man die Qualifizierung von Geräten und die Validierung von Methoden beispielhaft anschließen würde. Der Bezug zu den vorhergehenden Analytikmodulen ließe sich leicht herstellen. Die Hochschule sollte diese Inhalte dementsprechend integrieren und in das Modulhandbuch aufnehmen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#))

Sachstand

Ein Auslandsaufenthalt ist im Rahmen des Programms nicht explizit vorgesehen. Teilnehmende können aber sowohl die Praxisphase als auch die Projektarbeit oder Bachelor-Thesis nach Absprache mit den Modulbetreuer:innen bzw. Gutachter:innen der Bachelor-Thesis im Ausland ableisten. Durch das Format des Fernstudiums ist auch eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Ausland möglich. Bei der Organisation werden die Teilnehmenden durch die Hochschule unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe wertschätzt das Engagement der Hochschule, den Teilnehmenden bei Bedarf einen Auslandsaufenthalt ohne Verlust von Studienzeiten zu ermöglichen. Im Gespräch erläuterten die Programmverantwortlichen, dass die Hochschule aktuell über ca. 130 ausländische Partnerhochschulen verfügt, an denen ein Auslandssemester möglich wäre. Auch die Anfertigung beispielsweise der Bachelor-Thesis im Ausland sei problemlos möglich. Besonders im Fachbereich Chemie schreiben viele Studierende ihre Bachelor-Thesis in ihrer Firma. Wenn diese über internationale Standorte verfügt, könne auch dort die Thesis angefertigt werden. Die Gutachter:innengruppe ist überzeugt, dass sich den Teilnehmenden hier vielfältige Möglichkeiten eröffnen, obwohl kein explizites Mobilitätsfenster im Studienprogramm vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))

Sachstand

Zwei Professor:innen der Hochschule Reutlingen sind akademische Leitung des Programms (sog. Executive Program Advisor). Dies entspricht der Rolle des Studiendekans bei Studiengängen der Hochschule. Bei der operativen Abwicklung wird die akademische Leitung durch Mitarbeiter:innen des Programm-Managements der KFRU unterstützt. Die akademische Leitung ist u. a. für die qualitativ und quantitativ ausreichend gute Abdeckung der Lehre durch Dozent:innen verantwortlich. Zum Kreis der Modulverantwortlichen gehören Professor:innen der Fakultät An-

gewandte Chemie der Hochschule. Ergänzt wird das Lehrpersonal durch externe Lehrbeauftragte, die sich aus Professor:innen oder Mitarbeiter:innen anderer Hochschulen, Instituten oder Unternehmen rekrutieren. Bei der Auswahl der Lehrenden werden deren fachliche und interdisziplinäre Expertise, Branchenerfahrung, Praxis- bzw. Forschungserfahrung sowie Lehrerfahrung und didaktische Fähigkeiten berücksichtigt. Die Hochschule hat einen Katalog mit Qualitätskriterien, der bei der Auswahl externer Lehrbeauftragter und externer Tutor:innen angesetzt wird.

Professor:innen und Lehrbeauftragte der Hochschule haben ein breites Angebot an didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten. Von Seiten der Hochschule gibt es Unterstützung durch das Reutlinger Didaktik Institut (RDI)⁵. Dort werden Angebote verschiedener Einrichtungen gebündelt und individuelle Beratung angeboten. Seminare, Schulungen, Beratungen und Workshops werden auch zum Thema Online-Lehre und digitale Methoden angeboten. Die Studienprogrammleitung wird in regelmäßigen Abständen auf diese Möglichkeiten, auch auf die Möglichkeit des Erwerbs des „Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik“ aufmerksam machen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die fachliche Ausrichtung und Erfahrung aller Lehrenden geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil an professoraler Lehre ist u.a. durch das direkte Angebot des Studienprogramms durch den Fachbereich Angewandte Chemie sichergestellt.

Die fachlichen und didaktischen Qualifikationen der externen Lehrbeauftragten und Tutor:innen werden durch die Hochschule geprüft und stellen ebenfalls eine qualifizierte Lehre sicher.

Die Qualität der Lehre unterliegt im Rahmen der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen einem entsprechenden Monitoring.

Die Gutachter:innengruppe schätzt die Angebote zur Weiterqualifizierung aller Lehrenden als angemessen ein und konnten im Gespräch feststellen, dass diese regelmäßig wahrgenommen werden. Insbesondere die Angebote zur Online-Lehre und digitalen Methoden begrüßt die Gutachter:innengruppe.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die KFRU ist für die Organisation des Studienprogramms verantwortlich. Dies umfasst sowohl das Programmmanagement, das von einer individuellen Ansprechperson für das Programm übernommen wird, als auch die Bereitstellung der Dienste aus den Abteilungen Marketing, Finanzen, Personal und IT.

⁵ <https://www.reutlingen-university.de/lehre/reutlinger-didaktik-institut/>

Die finanzielle Grundausstattung der KFRU wurde durch den Stifter⁶ zur Verfügung gestellt. Jedes Studienprogramm wird für sich kostendeckend kalkuliert und die Planrechnung kontinuierlich kontrolliert. Die Kalkulation für das Studienprogramm basiert auf der Einnahmenseite auf Teilnahmegebühren je Teilnehmer:in. Auf der Ausgabenseite können sich neben den Honoraren, Prüfungsgebühren, Nutzungsgebühren usw. auch Investitionen in die sächliche Ausstattung befinden. Die Fakultät Angewandte Chemie verfügt über umfassende Labore und Ausstattungen zur Durchführung von anspruchsvollen Präsenzlaboren, die für das Studienprogramm zur Verfügung stehen.

Um Lehrveranstaltungen erfolgreich durchführen zu können, sorgt die KFRU in Abstimmung mit der Hochschule und der Fakultät Angewandte Chemie für eine umfassende räumliche, technische und administrative Unterstützung.

Im Rahmen der Veranstaltungen haben Lehrende sowie Teilnehmende die Möglichkeit zur Nutzung hochschulweiter Dienste wie Bibliotheksdienste, grundlegende IT- und Mediendienste sowie von Verwaltungsdiensten. Eine Einwahl in Online-Literatur-Systeme von außerhalb des Campus ist via VPN möglich. Das Programmmanagement und die akademische Leitung sorgen für eine frühzeitige Kursplanung und die organisatorische Administration des Kurssystems (Knoodle – eine Moodle-Instanz). Lehrende haben so die Möglichkeit ihre didaktischen Konzepte durch eine etablierte Lernplattform zu unterstützen. Für den Austausch mit den Teilnehmenden stehen die Plattformen Moodle und Vitero zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule über eine hochmoderne Laborausstattung verfügt, die von den Teilnehmenden des Studienprogramms genutzt werden kann. Auch die sonstige räumliche Ausstattung mit Seminarräumen, Arbeitsplätzen etc. hält die Gutachter:innengruppe für sehr gut. Die Strukturen an der KFRU stellen zudem eine reibungslose Organisation des Studienprogramms sicher und es ist eine angemessene Ausstattung an nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden vorhanden. Auch die Nutzung der und Unterstützung durch die Mediendienste und IT begrüßt die Gutachter:innengruppe, die besonders für die Umsetzung der Online-Anteile von Bedeutung sind. Da die Teilnehmenden meist nicht vor Ort an der Hochschule sind, ist auch die Nutzungsmöglichkeit der Bibliotheksdienste und elektronischen Literaturbestände via VPN-Client sehr hilfreich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁶ <https://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/ueber-uns/stiftung/campus-reutlingen-e-v/>

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkrVO](#))

Sachstand

Nach Angabe der Hochschule stehen als mögliche Prüfungsformen Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, Projektarbeiten, Praktika, durchgehende Assessments und die Bachelor-Thesis zur Wahl.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Module liegt in der Verantwortung der Modulverantwortlichen. Diese achten bei der Erstellung des Curriculums darauf, durch welche Prüfungsformen die in den jeweiligen Modulen zu erlangenden Kompetenzen überprüft werden können. Die Prüfungsbedingungen werden den Teilnehmenden innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters durch die Modulverantwortlichen bekannt gegeben. Bewertungskriterien und die konkrete Umsetzung der jeweiligen Prüfungsform (z. B. etwaige Hilfsmittel etc.) werden ebenfalls mitgeteilt. Schriftliche Prüfungen werden an verschiedenen Standorten in Deutschland zeitgleich durchgeführt. Teilnehmende haben die Möglichkeit zur Klausureinsicht oder Darlegung des eigenen Prüfungsergebnisses. In Gesprächen mit der Studienkommission soll mit den Teilnehmenden perspektivisch regelmäßig auch das Prüfungsformat besprochen und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe stellt fest, dass die Prüfungen modulbezogen und grundsätzlich auch kompetenzorientiert sind. Sie begrüßt die Bestrebungen der Hochschule, die Prüfungsformate gemeinsam mit den Teilnehmenden regelmäßig zu evaluieren. Auch von der Transparenz der Prüfungsanforderungen konnten sich die Gutachter:innengruppe im Gespräch mit den Teilnehmenden anderer Programme der Hochschule überzeugen. Demnach erhalten diese jeweils zu Semesterbeginn einen Plan, der sämtliche Veranstaltungs- und Prüfungstermine enthält. Zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung weisen die Lehrenden bereits auf die Prüfungsform, die Anforderungen sowie die zulässigen Hilfsmittel hin. Die Teilnehmenden des vorliegenden Programms berichteten, dass diese auch vom Springer Verlag eine solche Übersicht erhalten und lobten die vorbildliche Unterstützung seitens des Verlags. Die Gutachter:innengruppe hält es insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um ein berufsbegleitendes Studium handelt und die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie für die Teilnehmenden eine Herausforderung darstellt, für sehr wichtig, dass diese Termine frühzeitig mitgeteilt werden. Sie ist davon überzeugt, dass die Hochschule das auch bei diesem Studienprogramm umsetzen wird.

Die Gutachter:innengruppe möchte allerdings für die Varianz der Prüfungsformen sensibilisieren: Nach Angabe der Hochschule stehen verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl. Ein Blick in das Modulhandbuch zeigt allerdings, dass fast ausschließlich die Prüfungsform der Klausur vorgesehen ist. Daher empfiehlt die Gutachter:innengruppe zu prüfen, ob eine größere Varianz an Prüfungsformen umgesetzt werden kann. Beispielsweise könnten mehr Hausarbeiten und Projektberichte eingesetzt werden, auch, um die Teilnehmenden noch besser auf die Erstellung der Bachelorarbeit vorzubereiten. Die Gutachter:innengruppe begrüßt, dass die Hochschule diese

Empfehlung bei der Weiterentwicklung des Studienprogramms berücksichtigen wird. Zudem sollte die genaue Prüfungsform verbindlich in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch festgelegt werden. In einzelnen Modulen sind laut Modulbeschreibung nämlich verschiedene Prüfungsformen möglich, wobei die Teilnehmenden dann zu Semesterbeginn über die durch die jeweiligen Lehrenden gewählte Prüfungsform informiert werden. Beispielsweise ist im Modul Allgemeine Chemie als mögliche Prüfungsform „Klausur (90 min) und Mündl. Prüfung (30 min) oder Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung“ vermerkt. Hier hält die Gutachter:innengruppe es für sinnvoll, eine bestimmte Prüfungsform in den Modulen festzulegen und diese beizubehalten. So kann beispielsweise auch ein Kohortenvergleich der Teilnehmendenleistungen besser realisiert werden.

Da die Studierenden, die das Studienprogramm derzeit an der TH OWL studieren, davon berichteten, dass die Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe nicht immer transparent kommuniziert würden, bittet die Gutachter:innengruppe die Hochschule darum, hierauf besonders zu achten. Die Studierenden, die einen Weiterbildungsstudiengang an der Hochschule Reutlingen/KFRU absolviert haben, erläuterten, dass die Hochschule die Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe in ihren Studienprogrammen jederzeit transparent kommuniziert habe. Daher ist die Gutachter:innengruppe überzeugt, dass die Hochschule dies auch im vorliegenden Studienprogramm umsetzen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Dem Modulhandbuch ist zu entnehmen, dass im Studienprogramm fast ausschließlich die Prüfungsform der Klausur genutzt wird. Daher empfiehlt die Gutachter:innengruppe zu prüfen, ob eine größere Varianz an Prüfungsformen umgesetzt werden kann.
- In einzelnen Modulen sind verschiedene Prüfungsformen möglich, aus denen die Lehrenden auswählen können. Um eine größtmögliche Transparenz sowohl für die Teilnehmenden zu schaffen als auch beispielsweise einen Kohortenvergleich zu ermöglichen, empfiehlt die Gutachter:innengruppe, eine bestimmte Prüfungsform in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen und diese beizubehalten.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkrVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, die in einer Regelstudienzeit von neun Semestern im Fernstudium erbracht werden sollen. Damit wird die Arbeitslast in den einzelnen Semestern im Vergleich zu einem Vollzeitstudienprogramm reduziert, um die individuellen beruflichen und familiären Hintergründe der Teilnehmenden entsprechend zu berücksichtigen.

Die Planungssicherheit wird für die Teilnehmenden durch die Ausgabe eines Semesterplans gewährleistet. Dieser enthält alle Veranstaltungs- und Prüfungstermine. So wird zudem sichergestellt, dass sich keine Überschneidungen der Prüfungsleistungen ergeben.

Um insbesondere die Studierbarkeit und flexible Gestaltung der Lernphasen für die Teilnehmenden zu fördern, sieht die Hochschule die folgenden Maßnahmen vor: Die Praxisphase (30 ECTS-Leistungspunkte) kann programmbegleitend, nach Anmeldung und Abstimmung mit den Modulverantwortlichen, während der Semester 1 bis 6 erbracht oder auch durch eine qualifizierende Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Die Projektarbeit (sechs ECTS-Leistungspunkte) kann semesterübergreifend in den Semestern 7 und 8, die Bachelorthesis (zwölf ECTS-Leistungspunkte) in den Semestern 8 und 9 erbracht werden. Die Erstellung der Bachelorthesis ist auf einen zeitlichen Rahmen von sechs Monaten ausgelegt, sodass die Teilnehmenden diese parallel zu ihrer Berufstätigkeit bearbeiten können. Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um zwei Monate verlängert werden. Die Präsenzveranstaltungen „Interpretierte Laborphase“ werden blockartig in 4 x 2 Wochen durchgeführt.

Von den bisherigen ca. 300 Teilnehmenden im Fernstudium Chemie, das derzeit noch an der TH OWL in Kooperation mit dem Springer Verlag angeboten wird, haben etwa 10% das Programm abgebrochen. Die häufigsten Kündigungsgründe in der Vergangenheit waren eine Änderung des Arbeitsverhältnisses oder Änderung der Lebensumstände. Somit wird prinzipiell von einer ausgewogenen Studierbarkeit ausgegangen. Die Allgemeine SPO beschränkt die Studienhöchst-dauer auf die Regelstudienzeit plus drei Semester. Dies soll den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, auch bei temporär höherer Belastung das Studium zeitlich zu strecken.

Prüfungen werden nicht am Ende eines Semesters kumuliert abgehalten - jedes Modul schließt mit einer Prüfung am Ende des Moduls ab. Dies gibt den Teilnehmenden die Möglichkeit, die Prüfungslast zeitlich besser zu verteilen.

Von den insgesamt 23 Modulen schließen fast alle mit einer Prüfung pro Modul ab. In drei Modulen müssen zwei Prüfungsleistungen erbracht werden, dies sind die Module Allgemeine Chemie, Projektarbeit mit Kolloquium und Bachelorarbeit mit Kolloquium. Das Modul Allgemeine Chemie besteht aus den beiden Lehrveranstaltungen Allgemeine Chemie und Praktische Chemie. Als Prüfungsleistung erbringen die Teilnehmenden eine Klausur und eine mündliche Prüfung oder eine Präsentation mit einer schriftlichen Ausarbeitung (Empfehlung zur Festlegung auf die genauen Prüfungsformen siehe unter § 12 Abs. 4 Prüfungen im vorliegenden Bericht). Im Modul Projektarbeit mit Kolloquium erstellen die Teilnehmenden einen Projektbericht und halten eine Präsentation zur ihren Projektergebnissen. Schließlich fertigen die Teilnehmenden im Modul Bachelorarbeit mit Kolloquium ihre Bachelorthesis an und halten ein Kolloquium, in welchem sie die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit präsentieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innengruppe stellt die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicher und gewährleistet durch eine abgestimmte und frühzeitige Planung die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Im Gespräch mit den Teilnehmenden wurde bestätigt, dass diesen einige Monate vor Semesterbeginn ein entsprechender Semesterplan ausgehändigt wird. Die Gutachter:innengruppe ist insgesamt davon überzeugt, dass durch die Hochschule und die KFRU eine ausgezeichnete Betreuung der Teilnehmenden und Programmorganisation zu erwarten ist, was der Studierbarkeit sehr zuträglich sein wird.

Alle Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte und schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Die genannten drei Ausnahmen sind nach Ansicht der Gutachter:innengruppe didaktisch sinnvoll, da es sich in allen drei Fällen um zunächst schriftliche Ausarbeitungen handelt, die in einer anschließenden mündlichen Prüfung oder einem Kolloquium erläutert werden. Dies unterstützt die Teilnehmenden dabei, die jeweiligen Inhalte mithilfe verschiedener Formate zu präsentieren und auch im Gespräch mit Fachpublikum kritisch zu reflektieren.

Die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase, Projektarbeit und Bachelorarbeit begrüßt die Gutachter:innengruppe und sieht darin gute Angebote für die Teilnehmenden, ihre Arbeitsbelastung individuell zu regulieren.

Insgesamt ist die Gutachter:innengruppe davon überzeugt, dass das Studienprogramm innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dies zeigt auch die sehr geringe Abbrecherquote von 10 %, die aktuell an der TH OWL vorliegt. Die Gutachter:innengruppe möchte allerdings Empfehlungen aussprechen, um die Studierbarkeit weiterhin zu optimieren, und dankt der Hochschule für die in der Stellungnahme angekündigte (Prüfung der) Umsetzung derselben:

Da es sich beim vorliegenden Studienprogramm um ein Fernstudienprogramm handelt, das sich an Berufstätige richtet, möchte die Gutachter:innengruppe die Hochschule für die besondere Wichtigkeit der regelmäßigen Workload-Erhebung sensibilisieren. Daher empfiehlt die Gutachter:innengruppe, die regelmäßige Erhebung des Workloads sicherzustellen, um die Studierbarkeit für alle Teilnehmenden langfristig zu reflektieren und sicherzustellen.

Ebenfalls vor Hintergrund der Berufstätigkeit der Teilnehmenden schätzt die Gutachter:innengruppe die in der Allgemeinen SPO festgelegte maximale Studienhöchstdauer – im Vergleich zu den Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Studienprogramms (flexible Praxisphase etc.) – für recht unflexibel ein. Die Gutachter:innengruppe regt daher an, die Vorgabe der maximalen Regelstudienzeit flexibel zu handhaben und unter Beachtung der besonderen Lebensumstände der Teilnehmenden (z. B. auch zum Nachteilsausgleich) die Vereinbarung individueller maximaler Regelstudienzeiten zu ermöglichen. Dies wäre auch mit § 32 Abs. 5 LHG BW vereinbar, denn dort heißt es „Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Frist festlegen, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester

nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden.“ Die Hochschule folgt mit ihrer aktuellen Regelung also der Mindestfrist nach LHG BW und könnte diese dementsprechend verlängern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Da sich das Studienprogramm ausschließlich an Berufstätige richtet, möchte die Gutachter:innengruppe die Hochschule für die besondere Wichtigkeit der regelmäßigen Workload-Erhebungen sensibilisieren und empfiehlt daher, eben diese zukünftig durchzuführen. So kann die dauerhafte Studierbarkeit und Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf für die Teilnehmenden sichergestellt werden.
- Ebenfalls vor Hintergrund der Berufstätigkeit der Teilnehmenden regt die Gutachter:innengruppe an, die Vorgabe der maximalen Regelstudienzeit flexibel zu handhaben und unter Beachtung der besonderen Lebensumstände der Teilnehmenden (z. B. auch zum Nachteilsausgleich) die Vereinbarung individueller maximaler Regelstudienzeiten zu ermöglichen.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm wird im Fernstudium studiert und basiert auf § 33 LHG BW (Externenprüfung). Demnach können Hochschulen Prüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen und studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen, wenn an der Hochschule das entsprechende Studienfach vertreten ist und wenn eine Kooperation mit einer Bildungseinrichtung besteht, die die ordnungsgemäße Vorbereitung der an der Externenprüfung Interessierten gewährleistet. Im vorliegenden Fall ist die KFRU die Bildungseinrichtung, mit der Hochschule Reutlingen kooperiert. Die KFRU bietet demnach das Studienprogramm als Vorbereitungsprogramm auf die Externenprüfung an und ist für die Organisation verantwortlich.

Das Studium richtet sich gezielt an Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur/zum Chemielaborant:in, Pharmazeutisch-Technischer/m Assistentin/en, Chemisch-Technischer/m Assistentin/en oder einer vergleichbaren Ausbildung, mindestens dreijähriger Berufserfahrung und bestehender einschlägiger Berufstätigkeit. Die Inhalte des Studienprogramms bauen auf dem bisher erworbenen Fachwissen und der praktischen Erfahrung der Teilnehmenden auf. Durch die bestehende Berufstätigkeit der Teilnehmenden können diese das im Studienprogramm erlernte Fachwissen unmittelbar umsetzen, anwenden und erproben. Somit verbringen sie innerhalb ihrer regulären Berufstätigkeit einen Anteil ihrer Selbstlernzeit. Das Studienprogramm berücksichtigt hinsichtlich seiner Organisation die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf der Teilnehmenden. Dies erfolgt beispielsweise durch die Verteilung der Arbeitslast von 180 ECTS-

Leistungspunkten auf neun Semester oder die flexible Absolvierung der verpflichtenden Praxisphase zwischen dem ersten und sechsten Semester. Zudem haben die Teilnehmenden und auch die Lehrenden eine feste Ansprechperson aus dem Programmmanagement.

Durch eine Kooperation der KFRU mit dem Springer Verlag kann die Gestaltung des Fernstudienprogramms weiterhin flexibilisiert werden, beispielsweise durch das Angebot von Klausuren an mehreren Standorten in Deutschland. Der Springer Verlag ist verantwortlich für die Bereitstellung von bereits etablierten Studienheften (da bereits im Studienprogramm an der TH OWL genutzt) für das Selbststudium. Diese werden durch Tutorien und praktische Laborphasen in Präsenz begleitet. Auch die Tutorien werden an verschiedenen Standorten in Deutschland angeboten und bieten den Teilnehmenden somit die Möglichkeit, einen wohnortnahen Standort auszuwählen. Die Laborphasen werden in Reutlingen stattfinden. Hierzu werden den Teilnehmenden verschiedene Termine angeboten werden, damit diese die Laborphasen mit ihrer Berufstätigkeit vereinbaren können. Über die Hochschule bzw. das Programmmanagement erhalten die Teilnehmenden Informationen zu Unterbringungsmöglichkeiten in Reutlingen und bei Bedarf auch Unterstützung in der Organisation.

Derzeit finden die Tutorien in vierzehntägigem Rhythmus online über Vitero statt. In Vitero haben die Teilnehmenden sowohl die Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen, als auch mit den Lehrenden in Austausch zu treten. Perspektivisch ist das parallele Angebot von Online-Tutorien und Präsenz-Tutorien geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des Fernstudienprogramms, welches auf die Berufsausbildung und -erfahrung der Teilnehmenden aufbaut, während diese weiterhin berufstätig sind und so ihr neu erlerntes Fachwissen unmittelbar anwenden können, wird von der Gutachter:innengruppe als in sich geschlossen anerkannt. Der didaktische Aufbau in Form von Studienbriefen, Tutorien und Laborphasen ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe sinnvoll, um die Inhalte den Teilnehmenden angemessen zur Verfügung zu stellen. Die Teilnehmenden profitieren davon, dass das Programm in den Fachbereich Angewandte Chemie der Hochschule eingegliedert ist. Hier stehen den Teilnehmenden eine exzellente Ausstattung sowie sehr gut qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Organisiert wird das Programm von der KFRU, deren Strukturen eine sehr gute Betreuung der Teilnehmenden gewährleisten. An dieser Stelle möchte die Gutachter:innengruppe die Benennung eines individuellen Programmmanagements besonders positiv hervorheben.

Auch ist die Gutachter:innengruppe davon überzeugt, dass die Teilnehmenden sich untereinander und auch mit den Lehrenden über Vitero gut vernetzen können. Von den Teilnehmenden wurde im Gespräch berichtet, dass diese Möglichkeit sehr gut genutzt wird. Vitero bietet außer dem virtuellen Klassenzimmer auch die Gelegenheit für informelle Gespräche. Die Gutachter:innengruppe hat dennoch weitere Anregungen, um die Vernetzung der Teilnehmenden untereinander und den Austausch mit den Lehrenden und der KFRU weiterhin zu optimieren. So wurde von

Teilnehmenden anderer Weiterbildungsprogramme an der KFRU im Gespräch berichtet, dass diese in jedem Jahrgang jemanden zur Kurssprecherin/zum Kurssprecher wählen, um Anliegen der Teilnehmenden gezielt platzieren zu können. Diese Person geht auch regelmäßig in den Austausch mit den Programmverantwortlichen und dem Programmmanagement. Diese Lösung begrüßt die Gutachter:innengruppe sehr und befürwortet, dass auch im vorliegenden Studienprogramm eine Kurssprecher:innenfunktion installiert werden soll.

Die Gutachter:innengruppe findet die aktuelle Variante, die Tutorien ausschließlich online anzubieten, vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Covid 19-Pandemie für absolut angemessen. Sie findet die Idee der Hochschule allerdings auch sehr gut, perspektivisch auch wieder vor Ort Tutorien anbieten zu wollen. Auch die Vernetzung der Teilnehmenden könnte durch Präsenzveranstaltungen mehr gefördert werden, als durch ausschließliche Online-Veranstaltungen. Daher möchte die Gutachter:innengruppe der Hochschule die Idee einer Präsenz-Kick-off-Veranstaltung zum Studienbeginn mit auf den Weg geben. So könnte ein „Start-Wochenende“ geschaffen werden, an dem die Teilnehmenden sich kennenlernen, sich vernetzen können und als Gruppe wahrnehmen. An diesem Wochenende müsste der Fokus nicht auf Inhaltliches gelegt werden, sondern auf Organisatorisches und Vernetzung. Eventuell könnte dies aber auch eine Möglichkeit sein, weitere überfachliche Inhalte in das Programm zu integrieren.

Die Gutachter:innengruppe ist allerdings davon überzeugt, dass die Hochschule aufgrund der bereits existierenden Organisationsstrukturen und gelebten Dienstleistungs- und Betreuungsverständnisses gegenüber den Teilnehmenden zukünftig verschiedene und flexible Möglichkeiten entwickeln wird, um die Vernetzung der Teilnehmenden im Fernstudienprogramm weiterhin zu unterstützen und zu fördern. Gleichzeitig ist die Umsetzungsmöglichkeit verschiedener Veranstaltungen von den weiteren Entwicklungen der Pandemie abhängig, sodass die Hochschule hierauf keinen Einfluss hat. Daher möchte die Gutachter:innengruppe hier keine Empfehlungen formulieren, sondern die Hochschule mit den oben aufgeführten Ideen unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Sachstand

Im Curriculum sind aktuelle anwendungsbezogene Teilgebiete der Chemie enthalten. Um der Aktualität von Entwicklungen nicht nur in der chemischen Industrie Rechnung zu tragen, wurde das Modul „Nachhaltige Prozesse“ aufgenommen. Wahlpflichtmodule berücksichtigen ebenfalls für Chemiker:innen interessante Aspekte fachnaher Disziplinen (Molekular und Zellbiologie oder Umweltchemie) wie auch industrierelevante Themen wie „Recht und Qualitätssicherung“ oder

„Verfahrens- und Biotechnik“. In den praktischen Laborphasen sollen auch moderne digitale Methoden wie zur Datenanalyse und Visualisierung ebenso wie für Simulationen chemischer Prozesse Einsatz finden und somit auch neuen methodischen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene, was auch durch die sehr forschungsaktiven Professor:innen im Studienprogramm unterstützt wird. In regelmäßigen Sitzungen des Industriebeirates⁷ der Fakultät werden ebenfalls fachliche Entwicklungen und Anforderungen an Absolvent:innen von Seiten der Unternehmen diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe sieht die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in jedem Fall als gegeben an. Hierzu tragen insbesondere die Forschungsaktivitäten der Professor:innen und auch die regelmäßige Einbindung des Industriebeirats bei. Die Gutachter:innengruppe ist daher überzeugt, dass die Hochschule die aktuellen Entwicklungen im Fachbereich im Blick hat, was sich auch am Modul „Nachhaltige Prozesse“ zeigt. Unterstützend möchte die Gutachter:innengruppe die Hochschule für die Schnelligkeit im Fachbereich der Chemie sensibilisieren und weist darauf hin, dass bei inhaltlichen Änderungen auch der Springer Verlag frühzeitig eingebunden werden sollte, da dieser die Studienhefte zur Verfügung stellt. Die Hochschule hat also aufgrund der Kooperation einen zusätzlichen Rückkopplungsschritt bei Änderungen zu beachten. Eine kurzfristige Einbindung neuer Inhalte (ohne bzw. vor Änderung des Curriculums) könnte beispielsweise auch durch die Einladung der Teilnehmenden zu Vorträgen und fachlichen Kolloquien des Fachbereichs stattfinden. Da das Studienprogramm und die damit verbundenen Änderungsprozesse erst etabliert werden müssen, legt die Gutachter:innengruppe hier den Fokus auf Sensibilisierung und spricht keine Empfehlung aus.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

nicht einschlägig: **Lehramt** ([§ 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO](#))

Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm wird in das professionelle Lehrevaluationssystem EvaSys der Hochschule eingebunden. Die Verantwortung hierfür liegt im hochschulzentralen Qualitätsmanagement bei der Qualitätsmanagementbeauftragten der Hochschule und wird durch die Evaluationsatzung

⁷ <https://www.ac.reutlingen-university.de/industrie-karriere/industriebeirat/>

der Hochschule geregelt. Alle Teilnehmenden können anonymisiert Bewertungen zu den Lehrveranstaltungen abgeben. Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, die Teilnehmenden an der Bewertung und Gestaltung der Lehre zu beteiligen, den Lehrenden Hinweise für die Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen zu geben und letztlich den Lernerfolg der Teilnehmenden zu erhöhen. In einem jährlichen Qualitätsbericht beschreibt die Hochschule, welche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in und von Studiengängen und Studienprogrammen in den zurückliegenden Jahren ergriffen worden sind.

Weitere Elemente der internen Qualitätskontrolle wie direktes sachliches Feedback der Teilnehmenden an die Lehrenden, Besprechung der individuellen Evaluationsergebnisse durch die Studienprogrammleitung mit den Lehrenden, Besprechung der Evaluationsergebnisse in der Studienkommission, Bericht der Studienkommission zur Qualität der Studiengänge und -programme im Fakultätsrat sowie regelmäßige Absolvent:innenbefragungen sollen ebenfalls angewandt werden.

Den Studienheften kommt im Fernstudienprogramm eine zentrale Rolle zu. Die Studienhefte wurden bisher erfolgreich im früheren Fernstudium Chemie an der OWL eingesetzt. Dem Qualitätsverständnis entsprechend wurden die Studienhefte von den Professor:innen geprüft. In Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Autor:innen werden die Professor:innen, die die jeweiligen Module betreuen, die Hefte gegebenenfalls nach Evaluationserfahrungen weiterentwickeln, inhaltlich wie didaktisch neue Konzepte einbringen oder neue Studienhefte erstellen.

Neben dem Studienmaterial kommt den Lehrbeauftragten für die Tutorien eine besondere Rolle im Konzept des Fernstudienprogrammes zu. Daher ist auch für diesen Bereich des Programms eine regelmäßige Evaluation vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Evaluation erhalten neben den Lehrbeauftragten sowohl die Studienprogrammleitung als auch die Modulverantwortlichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe hat gesehen, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs an der Hochschule stattfindet und ein solches auch für das neue Studienprogramm gewährleistet ist. Hierbei werden sowohl die Teilnehmenden als auch die Absolvent:innen einbezogen. Es finden vielfältige Erhebungen statt, deren Ergebnisse zur Diskussion und Ableitung eventueller Maßnahmen genutzt werden. Die Ergebnisse der Evaluationen und die abgeleiteten Maßnahmen werden in verschiedenen Formaten an alle Beteiligten kommuniziert. Ein Regelkreis ist klar gegeben und in der Evaluationssatzung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Hochschule niedergeschrieben.

Die Gutachter:innengruppe begrüßt diese vielfältigen Maßnahmen des Qualitätsmanagements und ist überzeugt, dass das Monitoring und die Weiterentwicklung des Studienprogramms einen hohen Stellenwert bei allen Programmverantwortlichen haben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StAkrVO\)](#)

Sachstand

Der Hochschule wurden die Zertifikate „Familiengerechte Hochschule“ und „Vielfalt gestalten“ verliehen. Weiterhin wurden dauerhafte Stellen für eine Gleichstellungsreferentin und eine Mitarbeiterin für die Servicestelle Familie geschaffen. Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Hochschule gemeinsam mit dem Team des Gleichstellungsbüros und der Servicestelle Familie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit sowie der besseren Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit. Ziel der Gleichstellungspolitik an der Hochschule ist die Herstellung von Chancengleichheit für alle Hochschulmitglieder und die Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kultur innerhalb der Hochschule.

Die besondere Situation von schwangeren oder stillenden Studentinnen in Bezug auf das Arbeiten im Labor zur Vermeidung einer Gefährdung von Mutter und Kind wird berücksichtigt. Die Fakultät hilft diesen Studentinnen, einen geeigneten individuellen Studienplan zu entwerfen, der organisatorische Spielräume der Lehrveranstaltungen einbezieht. In Absprache mit der Studienprogrammleitung und/oder den Prüfungsbeauftragten wird das Curriculum für die Studentinnen möglichst effizient gestaltet. Trotz der Einschränkungen bei Arbeiten im Labor soll eine möglichst kurze Studiengesamtdauer erreicht werden. Des Weiteren ist festgelegt, dass Teilnehmenden in Eltern- oder Pflegezeit eine Verlängerung der Studienzeit gewährt wird. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

Für beeinträchtigte und/oder chronische kranke Personen gibt es an der Hochschule als Ansprechperson eine Schwerbehindertenbeauftragten. Deren Aufgabe ist es, die Studien- und/oder Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu entsprechend an die Bedürfnisse der Personen anzupassen und diese beratend zu unterstützen.

Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen wird in § 17 der Allgemeinen SPO geregelt. Durch mögliche Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses (teilweise nach Antrag der Teilnehmenden) kann die besondere Lebenssituation im Studium berücksichtigt werden; z.B. durch Festlegung einer anderen Prüfungsform oder Berücksichtigung bei den Prüfungsterminen und -fristen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe wertschätzt die Maßnahmen, die die Hochschule zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich unternimmt. Sie sieht das Engagement der Hochschule in diesem Bereich als positiv an. Von den unterstützenden Angeboten und Beratungsleistungen profitieren Teilnehmende, Beschäftigte und Lehrende gleichermaßen.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde verdeutlicht, dass im Studienprogramm die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich umgesetzt werden sollen. Teilnehmende, die einen Nachteilsausgleich geltend machen, werden eingehend persönlich

beraten und unterstützt. An dieser Stelle verweist die Gutachter:innengruppe auf die Empfehlung zu § 12 Abs. 5 Studierbarkeit im vorliegenden Bericht, in der sie vorschlägt, den Teilnehmenden beispielsweise zum Nachteilsausgleich die Möglichkeit zu geben, eine individuelle maximale Regelstudienzeit vereinbaren zu können. Dies könnte die Angebote der Hochschule zum Nachteilsausgleich weiterhin optimieren. Da die Empfehlung bereits ausgesprochen wurde, wird hier keine zusätzliche Empfehlung formuliert.

Laut Angabe der Hochschule sind im Fachbereich Angewandte Chemie aktuell 45 % weibliche Lehrende tätig und 67 % weibliche Studierende eingeschrieben. Diese ausgewogene Geschlechterverteilung im Fachbereich begrüßt die Gutachter:innengruppe sehr.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StAkkrVO](#))**

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die KFRU ist die Weiterbildungsstiftung der Hochschule Reutlingen. Initiatoren und Gründer der Weiterbildungsstiftung sind der Förderverein der Hochschule Reutlingen „Campus Reutlingen e. V.“ und die Hochschule Reutlingen. Die Stiftung wurde 2008 gegründet. Der Campus Reutlingen e.V. stellte das Stammkapital und die Anfangsfinanzierung zur Verfügung.

Ein Vertrag zwischen der Hochschule und der KFRU regelt die Abwicklung von Studienprogrammen sowie die Nutzung von Ressourcen und Dienstleistungen der Hochschule durch die KFRU. Die Studienprogramme der KFRU bereiten auf die Prüfungen zum Erwerb des angestrebten Studienabschlusses vor. Die Durchführung dieser Prüfungen und die Verleihung des Abschlusses erfolgt durch die Hochschule Reutlingen im Rahmen einer sogenannten Externenprüfung. Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren bildet § 33 LHG BW, der es den Hochschulen im Land erlaubt, auch für nicht an der Hochschule immatrikulierte Personen Prüfungen als Externenprüfung abzunehmen und auf Basis dieser Prüfungen Abschlüsse zu verleihen. Die Entscheidung darüber trifft das Rektorat der Hochschule.

Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an der Hochschule.

Für die Externenprüfungen gelten die Regelungen der Allgemeinen SPO der Hochschule Reutlingen. Zusätzlich wird für jedes Studienprogramm eine eigene Externenprüfungsordnung erlassen, die spezifischen Regelungen enthält.

Zur Durchführung und Organisation des Studienprogramms besteht zudem eine Kooperation zwischen der KFRU und der Springer-Verlag GmbH, die vertraglich dokumentiert ist.

Die Kooperation mit der Springer-Verlag GmbH wird konkret durch Springer Campus gestaltet, einem Teil der Fachverlagsgruppe Springer Nature, einer der weltweit führenden Verlagsgruppen für Wissenschafts- und Lehrliteratur. Springer Campus bietet Zertifikatskurse sowie Fernstudiengänge in Kooperation mit weiteren Hochschulen im Bereich Biologie, Biotechnologie und Chemie an.

Die Hochschule bleibt für die Ausgestaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien des Studienprogramms sowie das Qualitätsmanagement allein verantwortlich und delegiert keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals. Die KFRU sowie der Springer Verlag unterstützen die Hochschule in ihren Aufgaben und übernehmen administrative Aufgaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe hat sich davon überzeugt, dass die Hochschule keine wesentlichen Entscheidungen an die Kooperationspartner:innen, die KFRU und den Springer Verlag, abgibt. Die Hochschule ist alleine verantwortlich für das Qualitätsmanagement des Studienprogramms und hat die Hoheit über alle Entscheidungen zum Programm.

Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Teilnehmenden von der gebündelten Expertise aller drei Einrichtungen in höchstem Maße profitieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

nicht einschlägig: **Hochschulische Kooperationen** ([§ 20 StAkkrVO](#))

nicht einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien** ([§ 21 StAkkrVO](#))

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Gutachtervorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 20. und 25. Oktober 2021 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz⁸ durchgeführt.

Die Hochschule Reutlingen hat im Rahmen einer Stellungnahme am 25. Januar 2022 die folgenden Unterlagen nachgereicht:

- Diploma Supplement CBS 22.01.2022 neu
- ExtPrO_BSc Chemie Nachbesserung
- Stellungnahme Gutachten BSc Chemie

Auf Grundlage der Nachreichungen wurden die Bewertungen der folgenden Kriterien angepasst:

Zu § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnung

Entfernen der Auflage „Gemäß Begründung zu § 6 Abs. 4 StAkkrVO ist das Diploma Supplement in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die Hochschule Reutlingen verwendet aktuell eine veraltete Fassung. Daher muss die Hochschule das Diploma Supplement anpassen.“, da die Hochschule das Diploma Supplement angepasst hat. Dieses liegt nun in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Damit ist das Kriterium erfüllt.

Zu § 11 Qualifikationsziele

Die Auflage „Die Qualifikationsziele lassen nicht erkennen, über welche konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten die Absolvent:innen des Programms nach erfolgreichem Abschluss verfügen. Daher muss die Hochschule die Qualifikationsziele des Studienprogramms überarbeiten und konkret formulieren, um eine ausreichende Transparenz und Vergleichbarkeit (z.B. bei Studienprogrammwechsel oder Anschluss eines Masterstudiums) herzustellen.“ wurde gestrichen. Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine überarbeitete Fassung der PO vorgelegt, in der die ebenfalls überarbeiteten Qualifikationsziele des Studiengangs enthalten sind. Somit kann

⁸ Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurden den Gutachtenden verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

ten sowohl der Sachstand als auch die Bewertung angepasst werden. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe sind die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene nun angemessen formuliert; die konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent:innen sind entsprechend aufgeführt, sodass das Kriterium nach der Stellungnahme als erfüllt bewertet wird.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019

Akkreditierungsstaatsvertrag

Evaluationssatzung für Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule Reutlingen vom 01.02.2011

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005

Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) Chemie vom 10.08.2021

Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allg. Zulassungssatzung) vom 01.04.2015

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung vom 18.04.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrende

Prof. Dr. Oliver Brüggemann, Johannes Kepler Universität Linz

Prof. Dr. Heike Raddatz, Hochschule Trier

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Matthias Jung, Merck KGaA Darmstadt

c) Studierendenvertretung

Bernd Hahn, TU Chemnitz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Liegen noch nicht vor, da es sich um eine Konzept- bzw. Erstakkreditierung handelt und der Studiengang im Wintersemester 2022/23 beginnen wird.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	13.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	25.10.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Geschäftsführung der KFRU, Verantwortliche des Springer-Verlags, Studierende, Lehrbeauftragte, Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Der Gutachtergruppe wurden Videomaterial sowie eine Ausstattungsliste zur Verfügung gestellt, um sich einen Eindruck der räumlichen Ausstattung und der Labore der Hochschule zu verschaffen.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkrVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)